



ARAG Recht&Heim Aktiv 2011

Informationen und Bedingungen

Stand 12.2011

Versicherter Personenkreis und Leistungsübersicht Recht&Heim Aktiv

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen RuHe (12.2011)

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ versicherbar – nicht versichert

Versicherter Personenkreis	Singleversion	Familienversion
Sie als Versicherungsnehmer	●	●
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●
Sonstige Lebenspartner (beide unverheiratet), die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben	●	●
die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben	–	●
Zusätzlich im Privathaftpflicht-Schutz Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●
weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, z.B. Au-pair- Mädchen oder Austauschschüler	–	●
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechtigte Fahrer und Insassen	●	●

Rechtsschutzversicherung

Modulare Produktgestaltung				
Privat-Rechtsschutz (P)	●			
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	●			
Telefonische Erstberatung ARAG JuraTel®	●			
Arbeits-Rechtsschutz (B)	○			
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (W)	○			
Verkehrs-Rechtsschutz (V)	○			
Unterhalts-Rechtsschutz	○			
Ehe-Rechtsschutz	○			
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für das Ehrenamt und den beruflichen Bereich	○			
Leistungsarten	P	B	W	V
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	–	–	●
Arbeits-Rechtsschutz	–	●	–	–
Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz	–	–	●	–
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	–	–	●
Steuer-Rechtsschutz	●	–	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	–	–
Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen	–	–	–	●
Disziplinar- und Standesrechtsschutz	–	●	–	–
Straf-Rechtsschutz	●	–	–	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	–	●
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	–	–	–
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	–	–	–
Opfer-Rechtsschutz	●	–	–	–
Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	●	–	–	–
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	–	–	–
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	●	–	–	–
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	–	●	–	–

Versicherungssummen	
Europa	unbegrenzt
Weltdeckung	bis 100.000 Euro
Unterhalts-Rechtsschutz	bis 30.000 Euro <i>Selbstbeteiligung: 250 Euro</i>
Ehe-Rechtsschutz	bis 30.000 Euro <i>Selbstbeteiligung: 500 Euro</i>
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für das Ehrenamt und den beruflichen Bereich je Rechtsschutzfall pro Kalenderjahr für alle Rechtsschutzfälle	bis 300.000 Euro bis 300.000 Euro
Erstberatung je Rechtsschutz Fall	bis 190 Euro
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz je Rechtsschutzfall	bis 250 Euro
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	bis 250 Euro
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	bis 1.000 Euro
Rechtsschutz für Mediationsverfahren je Mediation pro Kalenderjahr für alle Mediationsverfahren	bis 1.500 Euro bis 3.000 Euro
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls)	bis 1.000 Euro
Geltungsbereich	
alle Rechtsschutzfälle mit gesetzlichem Gerichtsstand in Europa und den Mittelmeerrandstaaten Madeira, den Kanarischen Inseln und den Azoren	●
Erweiterung auf weltweiten Versicherungsschutz während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthaltes sowie zeitlich unbegrenzt bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden	●
Kautionen	
Europa	bis 200.000 Euro
Weltweit	bis 100.000 Euro
Wartezeiten	
Arbeits-Rechtsschutz inkl. Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	3 Monate
Wohnungs-Rechtsschutz	3 Monate
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	3 Monate
Unterhalts-Rechtsschutz	1 Jahr
Ehe-Rechtsschutz	3 Jahre

Haftpflicht-Schutz

Die Versicherungssummen für alle Leistungen sind generell jährlich auf das Doppelte der aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

Versicherungssummen	
für Personen- Sach- und Vermögensschäden	bis 20.000.000 Euro
Vorsorgeversicherung	bis 5.000.000 Euro
Eigentum und Miete	
selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz einschließlich dazugehöriger Gärten und Garagen	●
Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar und Mobiliar)	bis 1.000.000 Euro
Mietsachschäden an der Einrichtung von Ferienwohnungen bzw. Hotelzimmern	bis 30.000 Euro
Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart (mindestens siehe nebenstehende Tabelle)	bis 10.000 Euro <i>Selbstbeteiligung 250 Euro</i>
Schäden durch häusliche Abwässer	●
Schäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und Niederschlägen (z. B. Rauch, Ruß etc.)	●
Schrebergarten	●
fest installierte Wohnwagen	●
Eigentum Ferienhaus in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira	●
vorübergehende Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen/Häusern (kein Eigentum)	●
Vermietung von Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis 80 m ² Wohn- und Nutzfläche oder eine Einliegerwohnung	●
Baumaßnahmen bis zur Versicherungssumme (in und an selbst genutzter Immobilie)	●
ein inländisches unbebautes Grundstück	bis 2.000 m ²
Photovoltaikanlage inkl. Einspeiserisiko bis 10 KWP	●

Forderungsausfalldeckung	ab 2.500 Euro
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	1.000.000 Euro
Familie und Freizeit	
Ehrenamtliche Tätigkeit	●
Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer	●
Betreuung von bis zu 5 fremden minderjährigen Kindern (Tagesmutter, -vater)	●
Schäden deliktunfähiger, mitversicherter Kinder (z. B. Kinder unter 7 Jahren)	bis 50.000 Euro
Schäden deliktunfähiger Enkelkinder in gelegentlicher Obhut	bis 5.000 Euro
Betriebspraktika	●
Verlust fremder privater Schlüssel oder Codekarten	bis 30.000 Euro
Verlust fremder beruflicher Schlüssel oder Codekarten	bis 30.000 Euro
Gefälligkeitshandlungen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart (mindestens siehe nebenstehende Tabelle)	bis 10.000 Euro <i>Selbstbeteiligung 250 Euro</i>
erlaubter privater Waffenbesitz	●
elektronischer Datenaustausch/Internet	bis 1.000.000 Euro
Gebrauch von bestimmten Kfz und Booten	
Kranken-, Elektrofahrstühle, motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 6 km/h	●
selbst fahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	●
nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit (nicht bei Rennveranstaltungen)	●
Motorboote bis 5 PS	●
Segelboote bis 10 m ²	●
Surfbretter	●
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen (ohne Motor, bis 5 kg, ohne Versicherungspflicht)	●
Modellfahrzeuge	●
Wassersportfahrzeuge ohne Motoren und Treibsätze (ausgenommen Segelboote)	●
Tiere	
Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	●
Hüten fremder Hunde	●
Reiten fremder Pferde	●
Fuhrwerknutzung (private Zwecke)	●
Ausland	
vorübergehender Aufenthalt in den EU-Staaten, Schweiz und Norwegen (zeitlich unbegrenzt)	●
vorübergehender Aufenthalt im übrigen Ausland bis zu 2 Jahren	●
Gewässerschaden	
Restrisiko	●
Anlagenrisiko – Heizöltanks / Gastanks – Kleingebinde bis maximal 50 Liter je Behälter	bis 5.000 Liter
zusätzlich versicherbar	
Diensthaftpflicht für Erzieher und Lehrer in kirchlichen oder öffentlichen Einrichtungen mit einer Versicherungssumme von 5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	○
Hundehalterhaftpflicht-Schutz	○
Gewässerschadenhaftpflicht-Schutz (für Tanks über 5.000 Liter, bis maximal 10.000 Liter)	○

Sachversicherungs-Schutz		
Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze / Entschädigung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Hausrat / Gebäude einschließlich Gebäude- und Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör	unbegrenzt	
Versicherte Kosten	unbegrenzt	
Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung eines Versicherungsfalles	unbegrenzt	
Versicherte Sachen	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Grundstücksbestandteile wie Hecken, Hof- und Gehwegbefestigungen, Swimmingpools,	–	●

Masten- und Freileitungen, Briefkästen und Müllboxen		
Nebengebäude, Gartenhäuser, Garagen, Carports, Bootshäuser, Saunen	–	bis 25.000 Euro
Gewächshäuser	–	bis 1.000 Euro
Fotovoltaikanlagen	–	●
Rohbauversicherung (beitragsfrei), sofern besonders vereinbart	–	bis 24 Monate
Rundfunk und Fernsehantennenanlagen, soweit sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen		●
Sachen zur Einrichtung/zum Gebrauch/zum Verbrauch		●
Markisen		●
Vom Mieter eingefügte Sachen (selbst eingebracht und selbst Gefahr tragend)		●
motorgetriebene Krankenfahrstühle		●
Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge		●
Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren		●
Surfgeräte		●
Flugdrachen		●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände (für berufliche Zwecke)		●
Handelsware und Musterkollektionen		bis 10.000 Euro
Feuer	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Brand, Blitzschlag, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Blindgänger, Verpuffung, Überschall- druckwellen, radioaktive Isotope		●
Überspannungsschäden durch Blitzschlag		●
Fahrzeuganprall, Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen		●
Rauch und Ruß		●
Seng- und Schmorschäden am Gebäude	–	●
Seng- und Schmorschäden am Hausrat		bis 2.500 Euro <i>Selbstbeteiligung 100 Euro</i>
Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Einbruchdiebstahl		●
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl		●
Raub inkl. Raub durch Hausangestellte / Betreuungspersonal		●
Diebstahl von		
• Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind		●
• Gartenmöbeln und -geräten und Wäsche auf der Leine		bis 3.000 Euro
• Waschmaschinen / Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen		bis 3.000 Euro
• versicherten Sachen am Arbeitsplatz		bis 1.000 Euro
• versicherten Sachen aus dem Krankenzimmer		bis 1.000 Euro
• versicherten Sachen aus Kfz innerhalb Deutschlands		bis 1.000 Euro
• Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Kinderwagen		bis 1.000 Euro
Fahrraddiebstahl		○
Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Boote, Schlafwagen		bis 3.000 Euro
Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)		bis 10.000 Euro
Trickdiebstahl		bis 1.000 Euro <i>Selbstbeteiligung 100 Euro</i>
Leitungswasser	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden von Wasser / Wasserdampf / wärmetragenden Flüssigkeiten		
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		●
• aus Anlagen der Warmwasser-/Dampfheizung inkl. Fußbodenheizung		●
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		●
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren		●
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser		●
• aus Aquarien und Wasserbetten		●
• aus Schwimmbecken		●
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen		●
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes		

•an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		●
•an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inkl. Fußbodenheizung		●
•an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		●
•an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
•an Installationen und Armaturen		bis 1.000 Euro
Frost- und Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes	–	●
Bruch der Gasleitung	–	●
Schäden am Hausrat durch bestimmungswidrigem Austritt von Reinigungs- und Planschwasser		bis 1.000 Euro <i>Selbstbeteiligung 100 Euro</i>
Schäden am Hausrat durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser		bis 5.000 Euro
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück bis 10.000 Euro (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	–	○
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks bis 10.000 Euro (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	–	○
Sturm und Hagel	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h)		●
Hagel		●
Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräte außerhalb der Wohnung		bis 3.000 Euro
Glasbruch	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Fertig eingesetzte und montierte Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Glasbruch		●
Glas von Aquarien und Terrarien		●
Glaskeramik-Kochflächen		●
Wertsachen	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Wertsachen generell		bis 50.000 Euro
davon Wertsachen außerhalb von Tresoren:		
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, alle Sachen aus Gold oder Platin		bis 20.000 Euro
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere		bis 5.000 Euro
• Bargeld, geladene Geldbeträge auf elektronische Zahlungsmittel		bis 2.000 Euro
Wertsachen in Kunden-/ Bankschließfächern		bis 10.000 Euro
Sonstiges	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden durch Graffiti	–	bis 10.000 Euro
Mietausfall/Mietwert	–	bis 24 Monate
Beschädigung an elektrischen Gebäudeleitungen durch Tiere	–	●
Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten		bis 50.000 Euro
Schäden durch innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen		●
Schäden an Kühl- und Gefriergut (nach unerwartetem Stromausfall)		●
Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Raub		bis 1.000 Euro
Sachen in Arbeitszimmern (ausschließlich direkter Zugang durch versicherte Wohnung)		●
Elementarschäden	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (mit 1.000 Euro Selbstbeteiligung)		○
Versicherte Kosten	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten		●
Feuerlöschkosten		●
Aufräumungs-, Abbruchkosten nach einem versicherten Schaden		●
Bewegungs- und Schutzkosten		●
Mehrkosten infolge Preissteigerung nach Eintritt des Versicherungsfalles (Preisdifferenz)		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Reste		●
Dekontraminationskosten		●

Transport- und Lagerkosten	bis 100 Tage	
Schlossänderungskosten	●	
Bewachungskosten	bis 72 Stunden	
Kosten für provisorische Maßnahmen	●	
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruch/Diebstahl	●	
Reparaturkosten für Nässeschäden in gemietete Wohnungen	●	
Hotelkosten bis zu 250 Euro / Tag	bis 200 Tage	
Pauschale in Höhe von 10 Euro/Tag und Person, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird	bis 200 Tage	
Rückreisekosten aus dem Urlaub wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit erforderlich ist	●	
Datenrettungskosten	bis 1.000 Euro	
Kosten für Notverglasung, Notverschalung	●	
Kran- und Gerüstkosten	●	
Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern etc.	●	
Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen und Beschlägen	●	
Kosten für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	●	
Wasser- und Gasmehrverbrauch	●	
Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro	●	
Umzugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inkl. Maklerprovision	●	
Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten	bis 1.000 Euro	
Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 10.000 Euro	bis 500 Euro	
Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	●	
Wiederbefüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	●	
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	–	●
Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten junger Pflanzen	–	●
Behinderungsbedingter Mehraufwand ab 25.000 Schadenhöhe	–	bis 25.000 Euro
Regiekosten bei Schaden ab 25.000 Euro	–	●
Besondere gefahrerhöhende Umstände	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	bis 6 Monate	
Kein Einwand der Gefahrerhöhung bei Abwesenheit	bis 120 Tage	
Außenversicherung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Dauer	bis 12 Monate	
Entschädigungsgrenze	bis 40.000 Euro	
Erweiterte Außenversicherung für Kinder während ihrer Erstausbildung / Studium / Wehrdienst / etc.	bis 20.000 Euro	
Rohbauversicherung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Beitragsfreie Rohbauversicherung bis 24 Monate	○	

Inhaltsverzeichnis

Im Folgenden wird die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG als ARAG und die ARAG SE als ARAG SE bezeichnet.

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim Aktiv	10
Wichtige Hinweise	13
Verbundene Bedingungen Recht&Heim Aktiv	15
Teil A. Allgemeine Bestimmungen	15
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	15
§ 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall	15
§ 3 Beitrag	15
§ 4 Berechnung der Wohnfläche	16
§ 5 Versicherter Personenkreis	16
§ 6 Rechte und Pflichten der versicherten Personen	17
§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung	17
§ 8 Umzug	18
§ 9 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod	18
§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung	18
§ 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)	19
§ 12 Beitragsanpassung	19
§ 13 Gefahrerhöhung	20
§ 14 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	21
§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	21
§ 16 Gesetzliche Verjährung	21
§ 17 Rabattsystem bei Schadenfreiheit	21
§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen	22
§ 19 Besondere Bedingung für Auslandsschäden	22
§ 20 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	22
Teil B. Rechtsschutzdeckung	24
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung	24
§ 2 Leistungsarten	24
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	25
§ 3 a Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	27
§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	27
§ 4 a Versichererwechsel	28
§ 5 Leistungsumfang	28
§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	30
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	31
§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen	31
§ 8 Besondere Obliegenheiten / Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles	31
§ 10 Individual-Rechtsschutz	32
Klausel 1 – ARAG JuraTel®	34
Klausel 2 – nicht belegt	34
Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nicht-Selbstständige, sofern besonders vereinbart	34

Teil C. Haftpflichtdeckung	37
§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung	37
§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung	37
§ 3 Private Risiken	39
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Vormundschaftlich bestellter Betreuer	41
§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken.....	41
§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden.....	42
§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG).....	43
§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen.....	44
§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten.....	44
§ 9 Forderungsausfalldeckung	44
§ 9a Mitversicherung von Vermögensschäden.....	45
§ 10 Ausschlüsse	46
§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	47
§ 12 Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Versicherung (falls gesondert vereinbart)	48
§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)	48
Teil D. Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)	49
§ 1 Versicherte Sachen	49
§ 2 Versicherte Kosten.....	50
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden.....	53
§ 4 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Kühl- und Gefriergut	53
§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl	54
§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	56
§ 7 Sturm und Hagel.....	57
§ 8 Mietausfall, Mietwert	57
§ 9 Glasbruch.....	58
§ 10 Elementarschäden.....	58
§ 11 Schäden durch Graffiti.....	59
§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope.....	59
§ 13 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	59
§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung.....	59
§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung	59
§ 16 Nicht versicherte Schäden	59
§ 17 Versicherungsort.....	60
§ 18 Sicherheitsvorschriften, Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall	61
§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung.....	61
§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld.....	62
§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	63
§ 22 Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung	63
§ 23 Fortfall der Entschädigungspflicht	63
§ 24 Sachverständigenverfahren.....	63
§ 25 Zahlung der Entschädigung.....	64
§ 26 Wiederherbeigeschaffte Sachen	64
§ 27 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung	64
Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (12.2011) sofern besonders vereinbart.....	65
Datenschutzeinwilligungserklärung	66



1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre Recht&Heim Aktiv-Versicherung ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée, Dr. Matthias Maslaton, Dieter Schmitz
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418

Versicherungsträger der Rechtsschutz-Versicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG SE die Rechtsschutzversicherung.

3. Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Im Rahmen der Rechtsschutz-Versicherung erbringen wir die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbau-steinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung sind Sie und die mitversicherten Personen durch den Privat-haftpflicht-Schutz gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz schützt Sie vor Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Schulen, Kindergärten, -horten) oder in kirchlichen Einrichtungen (Kindergärten, -horten) zurückzuführen sind und für die Sie eintreten müssen. Der Hundehalterhaftpflicht-Schutz sichert Sie vor Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht des Haltens von Tieren ab. In diesen Zusammenhängen regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechts-schutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Ihre gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden kön-nen Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Im Rahmen der Sach-Versicherung sind im Hausrat-Schutz Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel an Ihrem Hausrat versich-ert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbe-schaffungspreis (Neuwert). Auch Wertsachen und Sammlungen sind mitversichert; die Entschädigungs-grenzen hierfür können auf Ihren Wunsch erhöht werden. Darüber hinaus können Sie einen Versiche-rungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden nach dem Wert Ihrer Fahrräder gesondert vereinbaren. Zu-sätzlich zu Ihrem Hausrat und Ihren Fahrrädern können Sie noch Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus absichern. In diesem Fall besteht die Möglichkeit des Wohngebäude-Schutzes über diesen Vertrag zu beantragen. Bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse) können Sie über diesen Vertrag zu-sätzlich absichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produktvarian-ten, Leistungsarten und Selbstbehalten.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene Recht&Heim Aktiv-Versicherung einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

6. Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, d.h. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 01.01. eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Heim Aktiv nach den Recht&Heim Aktiv-Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) gemäß § 11 im Teil A. der RuHe 2011.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe B (Behördenbedienstete, Beamte), Tarifgruppe S (Selbstständige) oder einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu unseren Produkten, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge halten wir uns einen Monat gebunden.

8. Zustandekommen des Vertrages, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Heim Aktiv seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch uns erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Ihrer Anfrage (Invitatio-Antrag) folgt unser Angebot. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49(0)2119632850, E-Mail service@arag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (z.B. dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Die Recht&Heim Aktiv-Versicherung kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

Kündigen wir die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11. Anwendbares Recht / zuständiges Gericht / Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Recht&Heim Aktiv-Versicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Versicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

12. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnen wir einen Rechtsschutz Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie unserer Auffassung nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichentscheid von uns verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13. Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Für den aufgrund Ihres Antrages abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe (12.2011)) sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherungsträger

Versicherungsträger sind für

- die Rechtsschutzdeckung gemäß Teil B. die ARAG SE (im Folgenden ARAG SE genannt),
- die Deckungen gemäß den Teilen C. und D. die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil A. gilt für alle Deckungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG SE entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG SE,
- die sonstigen Deckungen betreffen, ausschließlich für die ARAG.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den

Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrab-sicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die ARAG oder Sie können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:
 - die Deckung des einfachen Fahrraddiebstahls Teil D. § 5 Nr. 5.,
 - die Deckung von Elementarschäden Teil D. § 10,
 - die Hundehalter-Haftpflichtdeckung Teil C. § 13,
 - die Gewässerschaden-Haftpflichtdeckung Teil C. § 6 Nrn. 1 und 2,
 - die Gebäudedeckung Teil D. § 1 Nr. 2.
4. Die ARAG oder Sie können diesen Versicherungsvertrag kündigen
 - 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles gemäß Teil B. § 4 durch die ARAG SE, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel® nach Klausel 1 zu Teil B., § 10.
 - 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder wenn Ihnen eine Klage oder ein Mahnscheid über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt worden ist (Teil C.),
 - 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil D.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat

- gemäß 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht,
- gemäß 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruches nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich oder rechtskräftiges Urteil,
- gemäß 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung

zugegangen sein.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben, im Voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrages in im Voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrages sind gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforde-

rung der ARAG erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Berechnung der Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

§ 5 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der **Familienversion** für

- 1.1 Sie;
- 1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit letzterer an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner;
- 1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen;
- 1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2. Versicherungsschutz besteht in der **Singleversion** für

- 2.1 Sie, wenn Sie
 - unverheiratet sind,
 - nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
 - auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
 - wenn Sie getrennt leben
 - alleinstehend sind,
 - alleinerziehend sind;
- 2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- 2.3 Umwandlungsregelung

Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nr. 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten

angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nrn. 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

3. In der Haftpflichtdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nrn. 1. und 2. hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen.

Mitversichert ist außerdem die Haftpflicht aller weiteren Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhalten (z.B. Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4. Auf die Besonderheiten in Rechtsschutz (Teil B., § 10) wird hingewiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil B. § 7.
3. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung an die ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 an Sie gestellt werden.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.

2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

2.4 Anfechtung

Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Rechtsfolgenhinweis

- 3.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 3.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen

der ARAG nur zu, wenn sie Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4. Vertreter von Ihnen

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

6. Erlöschen der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 8 Umzug

1. Wechseln Sie die/das im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus – im Folgenden einheitlich Wohnung genannt –, geht der Versicherungsschutz des Hausrates auf die neue nach diesen Bedingungen versicherbare Wohnung über. Für ein mitversichertes Einfamilienhaus gelten die gesetzlichen Regelungen des §95 VVG.

Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen, wenn ein etwaiger Versicherungsfall im Zusammenhang mit diesen Wohnungen steht, auch soweit er erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eingetreten ist. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf die neue Wohnung beziehen und vor deren geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.

2. Ein Wohnungswechsel ist der ARAG spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmetern, vorhandenen Sicherungen und der Bauart des neuen Gebäudes in Textform anzuzeigen.
3. Verlegen Sie den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnsitz ins Ausland, endet das Versicherungsverhältnis, spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.
4. Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif der ARAG einen anderen Prämiensatz vorsieht, ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag infolge des Umzugs um mehr als fünf Prozent erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
6. Ziehen bei einer Trennung von ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartnern Sie aus der im Versicherungsschein genannten gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Lebenspartner in der bisherigen Wohnung zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung von Ihnen und die bisherige Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

§ 9 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren im ARAG Recht&Heim Aktiv-Schutz für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach § 4 Nr. 1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach § 4 Nr. 2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadeneignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Eine Kürzung findet nicht statt, wenn die Leistung lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern beruht.
 - 2.1. Soweit sich der Versicherungsschutz auf den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Teil B. § 2 Nr. 11, ARAG JuraTel® gemäß Teil B. Klausel 1, Glasbruch gemäß Teil D. § 9 oder Fahrraddiebstahl gemäß Teil D. § 5 Nr. 5 erstreckt, besteht hierfür keine Selbstbeteiligung.

Sind Elementarschäden gemäß Teil D. § 10 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteili-

gung von 1.000 Euro.

Ist Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten gemäß Teil B. § 2 Nr. 12. oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 13. mitversichert, gilt beim Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten eine Selbstbeteiligung von 500 Euro, beim Rechtsschutz in Unterhaltssachen eine solche von 250 Euro.

- 2.2. Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in Haftpflicht bei Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen, Schäden bei Gefälligkeitshandlungen und Forderungsausfall gemäß Teil C. § 7, § 8 und § 9 Nr. 1 wird hingewiesen.
- 2.3 Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in der Sachdeckung bei Seng- und Schmor- schäden (siehe Teil D. § 4 Nrn. 11), Trickdiebstahl (siehe Teil D. § 5 Nr. 8) und Schäden durch Reinigungs- und Planschwasser (siehe Teil D. § 6 Nr.2) wird hingewiesen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) von Ihnen oder Ihres mitversicherten Lebenspartners, die bei Beginn eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von 3 Jahren ab Versicherungsbeginn anteilmäßig berücksichtigt.

2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.

Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.

Eine nach Abschluss eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. In der Sachdeckung leistet die ARAG bei grober Fahrlässigkeit gemäß Teil D, § 22.

3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** nur dann, wenn Sie die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 12
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 13
 - Erweiterter Straf-Rechtsschutz gemäß Klausel 3 zu Teil B. § 10
 - Hundehalterhaftpflicht gemäß Teil C. § 13
 - Gewässerschadenhaftpflicht gemäß Teil C. § 6 Nr. 2
 - Elementarschäden gemäß Teil D. § 10
5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 12 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen **Recht&Heim Aktiv** und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG zum 01. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.

2. Durch diese Nachkalkulation wird für **Recht&Heim Aktiv** ermittelt, ob sich der bisherige Tarifbeitrag aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Schadenentwicklung noch auskömmlich ist. Unter die Schadenentwicklung fallen vergangene Schadenaufwendungen und Schadenregulierungskosten.

Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.

3. Ergibt die Überprüfung eine Beitragsanpassung um einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen der ARAG einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft nicht übersteigen.

4. Die Beitragsanpassung gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation durch die ARAG folgt. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
5. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert,

können Sie den Vertrag Recht&Heim Aktiv innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 13 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrenerhöhung

- 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.
- 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
 - 1.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - 1.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 7);
 - 1.2.5 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 1.2.6 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 1.2 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 1.4 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 1.2 liegt nicht vor, wenn vorübergehend ein Gerüst am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgestellt wird. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
- 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG

3.1 Kündigungsrecht der ARAG

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nrn. 2.2 und 2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 5 Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese

Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zu-gegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
 - 5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - 5.3.3 wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 14 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG SE, jeder andere Versicherungsfall (Schäden aus der Haftpflicht-, Hausrat- und Wohngebäudedeckung) der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtdeckung gemäß Teil C. ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben kann.
2. Machen Sie einen Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG SE, machen Sie einen anderen Versicherungsanspruch geltend, haben Sie die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherte unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
3. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, zu mindern oder eine unnötige Erhöhung der Kosten zu vermeiden und dabei in Rechtsschutzfällen die Weisungen der ARAG SE, in allen anderen Versicherungsfällen der ARAG zu befolgen; Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil B. § 8, der Haftpflichtdeckung Teil C. § 11 und der Sachdeckung Teil D. § 21 wird hingewiesen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

§ 16 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG SE den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß Teil B. § 8 Nr. 2 entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim Aktiv** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen:
2. Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen ein-

gestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre /- monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 6 Monate	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	30 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 02.01. bis zum 01.07. eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächst niedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.

3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für Ihre **Recht&Heim Aktiv-Versicherung** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil B. genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen.

Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund der telefonischen Erstberatung erbracht werden (Teil B. Klausel 1).
6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG SE bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Besondere Bedingung für Auslandsschäden

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 20 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die ARAG

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG SE bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung ei-

nes solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.

3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B. Rechtsschutzdeckung

1. Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang der Rechtsschutzdeckung kann in den Formen des § 10 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst die Rechtsschutzdeckung

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2. Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche; liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Rechtsschutzfall i.S. v. § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro;

3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten 1., 2. oder 3. enthalten ist;

5. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen;

6. Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor deutschen Sozialgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen;

7. Verwaltungs-Rechtsschutz

7.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

7.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nr. 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

9. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die Sie für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

9.2 eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes

noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung

11.1 für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschaft- oder erbrechtlichen Ab gelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen, 34 Abs.2 RVG. (Beratungs-Rechtsschutz). Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht.

11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 250 Euro. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz).

11.3 In Betreuungsangelegenheiten gem. §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer stehen, übernimmt die ARAG die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).

11.4 Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht übernimmt die ARAG pro Kalenderjahr Kosten bis zu 250 Euro; in diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen).

12. Rechtsschutz in Ehesachen

für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung und Scheidungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro;

13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart 12 enthalten ist; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro;

14. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

14.1 für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie als Opfer einer der in § 395 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten

14.1.1 gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

14.1.2 gegen die körperliche Unversehrtheit,

14.1.3 gegen die persönliche Freiheit,

14.1.4 gegen das Leben,

14.1.5 nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes

rechtswidrig verletzt oder betroffen sind.

14.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Nr. 14.1 verletzt ist.

14.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB).

14.4 Sind Sie als nebenklageberechtigte Person durch eine Straftat nach Nr. 14.1 verletzt und haben Sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhalten Sie abweichend von Nr. 6 Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).

14.5 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit

- 1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- 1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - 1.4.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - 1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - 1.4.3 der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - 1.4.4 der Finanzierung eines der unter Nr. 1.4.1 bis Nr. 1.4.3 genannten Vorhaben;
2.
 - 2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen, sowie zur Geltendmachung und Abwehr von Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - 2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - 2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - 2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - 2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 2.6.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - 2.6.2 dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von
 - Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z.B. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand),
 - Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften);
 - 2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht der erweiterte Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11, der Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12 oder der Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 Nr. 13 betroffen ist;
 - 2.8 aus der Rechtsschutzdeckung gegen die ARAG SE oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - 2.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
3.
 - 3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - 3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - 3.3.1 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - 3.3.2 als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung Ihrer Forderung zur Insolvenztabelle;
 - 3.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - 3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - 3.6 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
 - 3.7 in Verwaltungsverfahren
 - in denen es um Subventionsangelegenheiten geht;
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;

- über die Vergabe von Studienplätzen;
4.
 - 4.1 mehrerer Versicherungsnehmer derselben Rechtsschutzdeckung untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12;
 - 4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - 4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
 - 4.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 5. soweit Sie in den Fällen des § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 13 den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG SE für Sie erbracht hat.

§ 3 a Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

1. Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach,
 - 1.1 in einem der Fälle des § 2 Nr. 1 bis 7, 11 und 13 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - 1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist Ihnen in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
2. Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung sind Sie darauf hinzuweisen, dass Sie, soweit Sie der Auffassung der ARAG SE nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats
 - 2.1 entweder die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG SE verlangen können
 - 2.2 oder den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen können, der ARAG SE gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Mit diesem Hinweis sind Sie aufzufordern, alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ARAG SE zuzusenden.
3. Verlangen Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG SE verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem Sie den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht haben, als festgestellt.
4. Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für Ihren Erstwohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren.
5. Die Entscheidung des Schiedsgutachters bzw. der Stichtscheid des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend; für den Stichtscheid gilt dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er nicht offenkundig von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
6. Die durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt die ARAG SE.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - 1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage zur Folge hat;
 - im Betreuungsrechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11.3 mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
 - 1.3 in allen anderen Fällen des § 2 von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Ver-

stoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 bis 1.3 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil A. § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- drei Monate Wartezeit gelten für
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2), Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3) sowie Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 Nr. 7.2);
 - 1 Jahr Wartezeit gilt für
Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13);
 - 3 Jahre Wartezeit gelten für
Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 Nr. 12).
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
 3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - 3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1.3 ausgelöst hat;
 - 3.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
 4. Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

1. Abweichend von § 4 Nrn. 3. und 4. besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - 1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Nr. 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.2 der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der ARAG SE geltend gemacht wird; dies gilt allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung bei der ARAG SE nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2, Nr. 5.) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Nr. 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages der ARAG SE.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - 1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Die ARAG SE trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall die übliche Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro, und für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro;

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt die ARAG SE bei den Leistungsarten gemäß § 2 Nrn. 1. bis 7., 12. und 13. in der ersten Instanz weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen

Rechtsanwaltes;

- 1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die angemessene Vergütung eines für Sie tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die ARAG SE die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Nr. 1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt die ARAG SE in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Einigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Nr. 2 trägt die ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären;

- 1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 1.4 die Gebühren eines Schieds-, oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach Klausel 2.
- 1.5 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 1.6 die übliche Vergütung
- 1.6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- 1.6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- 1.7 Ihre Kosten der Reise zum Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie über die Voraussetzungen in Satz 1 hinaus mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- 1.8 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 2.1 Sie können die Übernahme der von der ARAG SE zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- 2.2 Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. Die ARAG SE trägt nicht
- 3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- 3.2 Kosten
- 3.2.1 die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3.2.2 soweit sie bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstände beruhen;
- 3.3 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach

- Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - 3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
 - 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
 - 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Die ARAG SE zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
 5. Die ARAG SE sorgt
 - 5.1 für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - 5.2 für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
 - 5.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt die ARAG SE in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
 - 5.4 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass der Versicherte die Kopien rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor der Reise an die ARAG SE sendet.

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.

Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.
 6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - 6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2) für Notare;
 - 6.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - 6.3 bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

1. Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die ARAG SE vermittelt Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Nr. 3.
2. Der Rechtsschutz für Mediationsverfahren erstreckt sich auf die Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Verwaltungs-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, soweit der betroffene Deckungsbereich in Ihrem Recht&Heim Aktiv Vertrag vereinbart ist.
3. Kommt mit Hilfe der ARAG SE ein Mediationsvertrag zustande, trägt die ARAG SE den Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von der ARAG SE vermittelten Mediators bis zu 1.500 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000 Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4.

Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
4. Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
2. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Nr. 1 trägt die ARAG SE bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten sowie – wenn Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vereinbart ist – bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Nr. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 10 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Rechtsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung von Ihnen oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
3. Sind Sie durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für Ihren Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis Ihrer Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

2. Verhalten im Rechtsschutzfall

§ 8 Besondere Obliegenheiten / Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

1. Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, haben Sie
 - 1.1 der ARAG SE den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - 1.2 die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3 soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - 1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit der ARAG SE abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ARAG SE einzuholen;
 - 1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - 1.3.2.1 nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - 1.3.2.2 auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - 1.3.2.3 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann
 - 1.3.2.4 vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - 1.3.2.5 in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens Weisungen der ARAG SE einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

2. Die ARAG SE bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor die ARAG SE den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
3. Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die ARAG SE nach § 5 Nrn. 1.1 und 1.2 trägt. Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
 - 3.1 wenn Sie dies verlangen;
 - 3.2 wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und der ARAG SE die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von der ARAG SE in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
5. Sie haben
 - 5.1 den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - 5.2 der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
6. Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die ARAG SE Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG SE obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

7. Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber der ARAG SE übernimmt.
8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG SE abgetreten werden.
9. Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG SE getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Soweit Ihnen bereits Kosten erstattet wurden, sind diese an die ARAG SE zurückzuzahlen.

Ist eine Kostenerstattung noch nicht erfolgt, haben Sie die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen der ARAG SE auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG SE zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

3. Formen des Rechtsschutzes

§ 10 Individual-Rechtsschutz

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und bei Wahl der Familienversion gemäß Teil A. § 4 Nr. 1 für Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - 1.1 für den privaten Bereich (Privat)

für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
 - 1.2 im beruflichen Bereich (Beruf)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitnehmer sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und außerdem als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
 - 1.3 im privaten Verkehrsbereich (Verkehr)

als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger oder als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer fremder

Motorfahrzeuge;

- 1.4 im Immobilienbereich (Wohnen)

als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie einer im Ausland im Sinne des § 6 Nr.1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit; diesen Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
2. Mitversichert sind
 - 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil A. § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen,
 - 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil A. § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;
 - 2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Nrn. 1 und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
3. Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 1,
Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 2,
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 3,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 Nr. 4,
Steuer-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 5,
Sozial-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 6,
Verwaltungs-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 7.2,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 8,
Straf-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 9,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 10,
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung	§ 2 Nr. 11,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 Nr. 14,
ARAG JuraTel®	Klausel 1
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	Klausel 2
4. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
 - 4.1 um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - 4.1.1 beruflicher Bereich (Nr. 1.2) mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes;
 - 4.1.2 Verkehrsbereich (Nr. 1.3);
 - 4.1.3 Immobilienbereich (Nr. 1.4);
 - 4.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird
 - 4.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12);
 - 4.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13);
 - 4.2.3 den erweiterten Straf-Rechtsschutz (Klausel 3);
5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit. Als Tätigkeit im vorgenannten Sinne gilt auch die Verwaltung eigenen Vermögens unter Einsatz von Fremdmitteln, und zwar selbst dann, wenn die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt. Abweichend hiervon besteht im Verkehrsbereich (Nr.1.3) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.
6. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die ARAG SE berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG SE obliegenden Leistung ursächlich war.

7. Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und kein Anhänger mehr auf Sie oder die versicherten Personen zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass die Rechtsschutzdeckung in eine solche ohne Rechtsschutz im Verkehrsbereich gemäß Nr. 4.1.2 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie und die mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung ursächlichen Tatsachen der ARAG SE später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung erst ab Eingang der Anzeige.

4. Klauseln zu Teil B., § 10 RuHe (12.2011)

Klausel 1 – ARAG JuraTel®

- | | |
|---|--|
| (1) Gegenstand der telefonischen Erstberatung | Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung auf die deutsches Recht anwendbar ist. |
| (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz | Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten Ihres Ehe- oder Lebenspartners, der Kinder und weiterer Familienangehöriger, soweit diese gemäß Teil B., § 10 RuHe mitversichert sind. Es besteht für die Klausel 1 keine Wartezeit. |
| (3) Leistungsumfang | Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes gemäß Teil B., § 5 Nr. 1.1 RuHe.

Eine im Übrigen zu Teil B., § 10 RuHe vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt. |

Klausel 2 – nicht belegt

Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nicht-Selbstständige, sofern besonders vereinbart

1. Versicherungsschutz besteht
für Sie in Ausübung und im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag bezeichneten beruflichen nicht-selbstständigen Tätigkeit und ehrenamtlichen Tätigkeiten; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
2. Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen in Ausübung beruflicher nicht-selbstständiger oder ehrenamtlicher Tätigkeiten.
3. Die Sie betreffenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Sie können jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
4. Ändert sich die gemäß Nr. 1 vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue berufliche, nicht-selbstständige oder ehrenamtliche Tätigkeit, wenn Sie der ARAG die Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigen. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der ARAG. Teil A. § 12 bleibt unberührt.

(1) Leistungsarten

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - 1.1 Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt; kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens;
 - 1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
 - 1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
2. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu Nr. 1.1 und 1.2 für Sie auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn Sie als Zeuge

vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand).

- (2) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
1. Bei Vergehen entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden. Sie sind dann verpflichtet, der ARAG die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
 2. Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - 1.1 wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
 - 1.2 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen gegeben ist;
 - 1.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 1.4 aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - 1.5 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1.5.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - 1.5.2 dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von
 - Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z. B. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand),
 - Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften);
 - 1.6 gegen den Vorwurf der Verletzung der Strafbestimmungen des Betruges, der Unterschlagung und der Untreue, wenn die Wahrung fremder Vermögensinteressen der wesentliche Inhalt Ihrer Berufstätigkeit ist;
 - 1.7 wegen des Vorwurfs eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. sexuelle Nötigung).
 3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.
- (3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraumes.
 2. Als Rechtsschutzfall gilt
 - 2.1 für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - 2.1 für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - 2.1 für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie oder die von Ihnen im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
- (4) Leistungsumfang
1. Die ARAG trägt
 - 1.1 die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;

die ARAG übernimmt auch die Ihnen auferlegten Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt;
 - 1.2 für Sie die angemessene Vergütung sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) üblichen Auslagen eines beauftragten Rechtsanwaltes für die
 - 1.2.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
 - 1.2.2 Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.2.3 verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 1.2.4 Tätigkeit als Zeugenbeistand.

Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüft die ARAG in entsprechender Anwendung von § 3 a Absatz 2 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine

mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag.

1.3 für alle anderen nach Teil A, § 4 versicherten Personen die Vergütung eines für diese Personen tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes für die

aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;

bb) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;

1.4 die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

1.5 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ARAG sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt;

1.6 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;

1.7 die Kosten Ihrer Reisen zum Gericht, wenn dieses Ihr persönliche Erscheinen angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

2. Die ARAG sorgt ferner für

2.1 die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

2.2 die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird.

3.

3.1 Sie können die Übernahme der von der ARAG zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass sie zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

3.2 Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

4. Die ARAG trägt nicht

4.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;

4.2 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;

4.3 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;

4.4 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

5. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Steuerberater und bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.

6. Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die ARAG in jedem Rechtsschutzfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle einmal die in § 5 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.

(5) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten, und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.

Teil C. Haftpflichtdeckung

§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung

1. Die ARAG bietet Ihnen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken von Ihnen;
 - 2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

- 2.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung).
 - 2.3.1 Für diese beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Sie sind verpflichtet jedes neue Risiko zeitnah anzuzeigen, jedoch spätestens nach Aufforderung der ARAG innerhalb eines Monats. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 2.3.2 Der Versicherungsschutz ist auf 5 Mio. Euro begrenzt.

- 2.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung

1.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 1.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von der ARAG gewünscht oder genehmigt, trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

- 1.2.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 1.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

- 1.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

- 1.3 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Nr. 2.1). Dies gilt nicht bei einer Inanspruchnahme vor Gerichten in USA/Kanada. Hier erfolgt eine Anrechnung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.

- 2.1 Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 50.000 Euro.

- 2.2 Zusätzlich sind Schäden, die Ihre deliktsunfähigen Enkelkinder verursachen, während diese in Ihrer gelegentlichen Obhut sind, mit einer Höchstersatzleistung je Schadenereignis von 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Schadenereignisse eines Kalenderjahres, mitversichert.

Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

3.

- 3.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

- 3.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- 3.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen

müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 3 Private Risiken

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, falls nicht besonders vereinbart
- oder
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
- aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige
 - aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die in Ihrem Haushalt leben
- 1.2 abweichend von Nr. 1. Satz 1 und ergänzend zu Nr. 1.1 aus der Betreuung von bis zu fünf fremden minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Werden mehr als fünf fremde Kinder betreut, entfällt die Mitversicherung.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
- 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.4 als Radfahrer;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen, sofern sie nicht zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen dienen;
- 1.7 als Reiter fremder Pferde oder Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Pferdehalter oder -eigentümer;
- 1.8 als Hüter fremder Hunde, sofern es sich nicht um gewerbsmäßiges Hüten handelt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Hundehalters oder -eigentümers;
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10 abweichend von § 10 Nr. 17 aus dem Gebrauch von
- 1.10.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 1.10.2 ferngesteuerten Land- und Wassermotortfahrzeugen;
- 1.10.3 Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern,
- ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- 1.10.4 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendeten Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf so genannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungsstel-

le.

- 1.10.5 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 1.10.6 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

1.11. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von § 10 Nr. 13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- 1.11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.11.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.11.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Nr. 1.11.1 bis 1.11.3 gilt:

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Im Rahmen der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 1 Mio. Euro und stellt zugleich die Höchstentschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

1.12 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 1.12.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 1.12.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

1.12.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit Sie oder dieser den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

2. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira.

Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren. Bei vorübergehendem Aufenthalt von über einem Jahr ist die ARAG jedoch durch Sie zu benachrichtigen. Ansonsten kann der gemäß Teil A. §14 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Vormundschaftlich bestellter Betreuer

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 3 Nr. 1 (1) die gesetzliche Haftpflicht für Sie aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als ehrenamtlich vormundschaftlich bestellter Betreuer.

Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht für Sie

1.1 aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,

1.1.1 in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,

in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

1.1.2 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,

1.1.3 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältesten;

1.2 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Eigentümer, Mieter und Nutznießer von Haus- und Grundbesitz, sofern dieser von Ihnen selbst oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt

1.1 im Inland für

1.1.1 ein Einfamilienhaus einschließlich Einliegerwohnung oder eine Eigentumswohnung und

1.1.2 ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens, und

einschließlich des privaten Betriebs und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage sowie dessen Einspeiserisiko bis 10KWP, begrenzt auf 6 Monate. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet und fest mit dem Grundstück verbunden ist.

Bei Eigentumswohnungen sind die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.1.3 eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks. Dies gilt bis zu einer Grundstücksfläche von 2.000 m².

1.2 in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus;

1.3 außerhalb der in Nr. 1.2 genannten Staaten für die vorübergehende private Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern bis zu einem Jahr.

2. Versichert ist im Inland auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einzelnen privat genutzten Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis insgesamt 80 qm Wohn- und Nutzfläche oder einer Einliegerwohnung.

Wird diese Größe überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.
4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1 bei Mietsachschäden – abweichend von § 10 Nr. 5 – aus der Beschädigung von
 - Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;
 - Mobiliar und Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern
 - 4.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
 - 4.1.2 Ausgeschlossen sind ferner die unter das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Auf Wunsch händigen wir Ihnen den Wortlaut des Regressverzichtsabkommens aus.
 - 4.1.3 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 1 Mio. Euro je Schadenereignis, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
 - 4.1.4 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt bei Schäden am Mobiliar und Inventar je Schadenereignis 30.000 Euro, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
 - 4.2 aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), die Ihnen obliegen.
Versicherungsschutz besteht auch
 - wenn Sie diese Pflichten als Mieter vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommen haben;
 - für Personen, die durch Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke durch den Versicherungsnehmer beauftragt sind für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
 - 4.3 in Ergänzung von § 1 Nr. 1 und abweichend von § 10 Nr. 5 aus dem Abhandenkommen von fremden privaten oder beruflichen Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben (Schlüsselverlust).
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.
Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 30.000 Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieses Betrages je Versicherungsjahr begrenzt;
 - 4.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten in und an der/dem im Versicherungsschein genannten selbst bewohnten Wohnung / Einfamilienhaus (Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind.

§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitschäden

- 1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht
 - als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung gewährt).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht

 - als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung von höchstens 5.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 l/kg je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern. Heizöltanks können in Einzeltanks oder Batterietanks bis zu einem Gesamtfas-

sungsvermögen von 5.000 l vorhanden sein. Wird dieses Gesamtfassungsvermögen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

- 1.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des § 2 Nr. 1.3.

Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der ARAG Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.

- 1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Sofern besonders vereinbart, ist versichert die Haftpflicht für Sie

- 2.1 als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Anlagenrisiko).

- 2.2 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2.3 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

- 2.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Die ARAG ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart ist;

3. Sachschäden durch häusliche Abwässer

Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sind eingeschlossen

4. Allmählichkeitsschäden

- 4.1 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) entstehen, sind mitversichert.

§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG)

1. Mitversichert sind in abweichend von § 1 Nr.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- 1.1 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- 1.2 die sonstige Schadenursachen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- 1.3 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- 1.4 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

- 1.5 Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz

dieses Vertrages erfasst werden.

2. Nicht versichert sind

2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese Sie (als Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, wenn Sie Schaden dadurch verursacht haben, dass Sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1 Mio. Euro.

4. Ausland

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinien (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen

1. Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

2. Ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;

2.2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Verlust;

2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

2.4 Vermögensschäden;

2.5 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten

1. Verursachen Sie oder eine mitversicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die ARAG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

2. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die ARAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 9 Forderungsausfalldeckung

1. Die ARAG gewährt Versicherungsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person (mit Ausnahme nach Teil A. § 4 Nr. 3, z. B. Hausangestellte) im privaten Bereich während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden, die aus diesem Schadenereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens 2.500 Euro beträgt und gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Teilleistungen des Schädigers werden angerechnet.

2. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach der Haftpflichtdeckung dieses Vertrages.

3. Über die Haftpflichtdeckung hinaus sind Schadenersatzansprüche mitversichert, denen

3.1 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt,

3.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

4. Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass der Schadenersatzpflichtige zahlungs- oder leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (Titel) nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik

Deutschland.

- 4.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- 4.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat,
- 4.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- 4.4 der ARAG nach Feststellung der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich und unverzüglich gemeldet werden,
- 4.5 an die ARAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils angehängt und an deren erforderliche Umschreibung auf die ARAG mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind der ARAG zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

Die ARAG prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte hat keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- 4.6 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind,
- oder
- 4.7 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- 4.8 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- 4.9 Immobilien, für die gemäß Privathaftpflichtversicherung-Schutz kein Versicherungsschutz besteht,
- 4.10 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchtieren,
- 4.11 Sachen, die (auch) im Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamt) Ihnen oder einem Mitversicherten zuzurechnen sind.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- 4.12 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherung) oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt,
 - 4.13 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
 - 4.14 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
5. Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein.

§9a Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;

- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme.

§ 10 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder der in Teil A. § 4 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
4. Haftpflichtansprüche gegen Sie
 - 4.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - 4.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - 4.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - 4.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - 4.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - 4.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Nr. 4:

Die Ausschlüsse unter Nr. 4 (1) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mietsachschäden gemäß § 5 Nr. 4.1 und verlorene Schlüssel gemäß § 5 Nr. 4.3;
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - 6.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - 6.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- 6.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegen und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führen.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- zu Ziff. 6 und Ziff. 7:
- Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 6 und Ziff. 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
8. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 11.1 gentechnische Arbeiten;
 - 11.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - 11.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
12. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 12.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - 12.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen;
 - 12.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
- 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - 13.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - 13.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - 13.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
16. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
17. die Haftung des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in § 3 Nr. 1.10 genannten Fahrzeuge;
18. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
2. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen der Streit verkündet, so haben Sie außerdem unverzüglich An-

zeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens, ebenso bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls auch wenn der Versicherungsfall der ARAG bereits angezeigt wurde.

3. Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist. Sie haben der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
5. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 12 Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Versicherung (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung,
aus Kindergarten-, Kinderhort-, und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern),
aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufhalten bis zu einem Jahr,
aus Erteilung von Nachhilfestunden,
aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter,
bei Sportlehrern aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).
Nicht versichert für Erzieher und Lehrer
ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit,
sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust),
sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer Hunde zu privaten Zwecken.
2. Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbmäßig tätig ist –, der in Ihrem Auftrag die Führung und/oder Aufsicht über den/die Hund/e übernommen hat und wegen eines durch den/die Hund/e verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
3. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein.

Teil D. Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist

1.1 der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;

1.2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;

1.2.4 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.5 Fall- und Gleitschirme, sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 17 Nr. 4. bleibt unberührt;

1.2.7 Handelswaren und Musterkollektionen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb der versicherten Wohnung befinden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 10.000 Euro begrenzt;

1.2.8 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (siehe Teil A. §17 Nrn. 1 und 2) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

1.3 Die in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 genannt;

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.3 genannt;

1.4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.4 genannt;

1.4.4 der Hausrat von Untermietern, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen gehören, in Ihrer Wohnung, es sei denn, der Hausrat wurde den Untermietern von Ihnen überlassen;

1.4.5 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind bis zu einer Höhe von 1.000 Euro versichert (siehe §2 Nr. 3.15).

2. **Sofern besonders vereinbart**, ist – auch das im Versicherungsschein bezeichnete Wohngebäude mit seinen Gebäudebestandteilen, die in Nr. 2.5 genannten Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück versichert.

Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Nr. 2.6) mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro und für Gewächshäuser auf 1.000 Euro begrenzt.

2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen.

2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel, Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

2.3 Gebäudezubehör, sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des

versicherten Gebäudes dienen.

- 2.4 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstückes, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
 - 2.5 Als versicherte Grundstücksbestandteile gelten folgende mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen:
 - 2.5.1 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)
 - 2.5.2 Hof- und Gehwegbefestigungen
 - 2.5.3 Swimmingpools
 - 2.5.4 Masten- und Freileitungen
 - 2.5.5 Wege- und Gartenbeleuchtung
 - 2.5.6 Gehwegplatten
 - 2.5.7 Briefkästen/Müllboxen
 - 2.5.8 Klingelanlagen
 - 2.6 Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten zu privaten Zwecken genutzte
 - 2.6.1 Garagen, Carports
 - 2.6.2 Gewächs- und Gartenhäuser
 - 2.6.3 Bootshäuser
 - 2.6.4 Saunen
 - 2.7 Versichert sind auf dem Hausdach befestigte Fotovoltaikanlagen (Auf- bzw. Dachmontagen). Zur Fotovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versichert sind auch die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, sowie Glaskeramik- bzw. Induktions-Kochplatten.

Nicht versichert sind alle sonstigen Verglasungen sowie Beleuchtungskörper, optische Geräte, Hohlgläser, Handspiegel, wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton- Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. LCD- und Plasmabildschirme von Fernsehgeräten oder Computer-Displays) und Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemäß Teil A. § 13 Nr. 3 für geboten halten durften, hat die ARAG zu ersetzen.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
 - 3.1 die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Aufwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht;
 - 3.2 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablageplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten); hierzu zählen nicht Dekontaminationskosten (siehe jedoch Nr. 3.6);
 - 3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert

oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;

- 3.4 infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung).

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt;

- 3.5 infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen (Mehrkosten). Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind ebenfalls versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;

- 3.6 die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß §§ 4 bis 14 aufwenden müssen (Dekontaminationskosten), um

3.6.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

3.6.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

3.6.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß 3.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

3.6.4 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

3.6.5 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

3.6.6 innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen ist und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

- 3.7 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, maximal jedoch für 100 Tage (Transport- und Lagerkosten);

- 3.8 für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);

- 3.9 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 72 Stunden.

- 3.10 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;

- 3.11 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 17) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 5) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

- 3.12 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 17) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemie-

tete Wohnungen);

- 3.13 für Hotelkosten oder Kosten für ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt. Wird kein Hotel oder ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, entschädigt die ARAG dem Versicherungsnehmer und jedem mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro, begrenzt für die Dauer von 200 Tagen;
 - 3.14 für Ihre außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadensort wegen eines Versicherungsfalles, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten);
 - 3.15 für die Rekonstruktion oder den Versuch einer Rekonstruktion von auf Festplatten gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter, elektronisch Daten und Programmen, soweit die Festplatten durch einen ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört wurde. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien) oder die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro beschränkt;
 - 3.16 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen);
 - 3.17 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Verglasungen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
 - 3.18 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
 - 3.19 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
 - 3.20 für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 3;
 - 3.21 im Falle eines Sachschadens nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 die nachgewiesenen Mehrkosten des Wasser- und Gasverbrauchs (Wasser- und Gasmehrverbrauch);
 - 3.22 für die Organisation und Beauftragung von Handwerks- oder Dienstleistungsunternehmen (Handwerkerservice). Für die Leistungen dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung;
 - 3.23 des Sachverständigenverfahrens, die durch Sie zu tragen sind, zu 100 %. Dies gilt nur, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt (Sachverständigenkosten);
 - 3.24 die tatsächlich und nachweislich für einen Umzug angefallen sind, sofern die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für mindestens 6 Monate unbewohnbar geworden ist. Entschädigt wird auch eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung. Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer vom bisherigen Versicherungsort (siehe § 17) entfernt ist;
 - 3.25 für Telefongespräche, die durch einen Täter nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung (siehe § 17) entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Einzelgesprächsnachweise gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt;
 - 3.26 für persönliche Auslagen und Verpflegung, die nach Eintreten eines Versicherungsfalles mit einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Belege und Rechnungen gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 500 Euro begrenzt;
 - 3.27 für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen.
 - 3.28 zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten.
4. Versichert sind auch, sofern Gebäude aufgrund besonderer Vereinbarung (§ 1 Nr.2) versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- 4.1 für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück;
 - 4.2 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, sowie die Kosten für das Wiederanpflanzen junger Gewächse. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
 - 4.3 für behinderungsbedingten Mehraufwand.

Soweit der entschädigungspflichtige Gebäudeschaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt Ihnen die ARAG die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

- 4.3.1 den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- 4.3.2 die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
- 4.3.3 den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

- 4.4 die Sie für die Abwicklung des Gebäudeschadens (Koordination der Handwerker, usw.) aufwenden, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt und soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird. (Regiekosten)
5. Die Entschädigung für alle unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Positionen ist, sofern keine andere Beschränkung angegeben ist, ohne Begrenzung.
6. Besteht Unterversicherung gemäß § 19 Nr. 4, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Weisungen der ARAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (§ 4 Nr. 1-9)
 - 1.2 Nutzwärmeschäden (§4 Nr. 10)
 - 1.3 Seng- und Schmorschäden (§4 Nr. 11)
 - 1.4 Schäden an Kühl- und Gefriergut (§4 Nr. 13)
 - 1.5 Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfachen Diebstahl (§ 5)
 - 1.6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (§ 6)
 - 1.7 Sturm und Hagel (§ 7)
 - 1.8 Glasbruch (§ 9)
 - 1.9 Elementarschäden (§ 10)
 - 1.10 Graffiti (§ 11)
 - 1.11 radioaktive Isotope (§ 12)
 - 1.12 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§13)
 - 1.13 Tierbisse an elektrischen Leitungen (§14)zerstört bzw. beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Die in Nrn. 1.10 und 1.13 genannten Gefahren sind nur versichert, wenn Sachen gemäß § 1 Nr. 2 (Gebäude) im Rahmen dieses Vertrages versichert sind. Die in Nr. 1.9 genannte Gefahrengruppe und die Absicherung gegen Fahrraddiebstahl (siehe Nr. 1.5) sind nur dann versichert, wenn dies gesondert vereinbart wird.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Kühl- und Gefriergut

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankung und Kurzschluss entstehen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
4. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren

Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser-, oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde.
6. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
7. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
8. Von einer Verpuffung wird gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.
9. Durch Blindgänger entstandene Schäden an versicherten Sachen sind solche, die durch die Explosion eines Blindgängers entstehen.
10. Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
11. Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Für den versicherten Hausrat (§1 Nr. 1) beträgt die Höchstentschädigung pro Schadenfall 2.500 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

12. Schäden an Kühl- und Gefriergut

Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes entstanden sind.

Keine Entschädigung wird, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, geleistet, wenn Schäden durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Die Außenversicherung (§17 Nr. 6) findet keine Anwendung.

Für den Entschädigungsanspruch haben Sie die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten, die Gefrier- oder Tiefkühlanlage regelmäßig abzutauen und eingelagerte Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - 1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - 1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - 1.3 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - 1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2. anwendet, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - 1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - 1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Gewahrsamshaber durch Diebstahl an sich gebracht hat.
2. Raub liegt vor, wenn
 - 2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - 2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - 2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls unmittelbar vor der Wegnahme oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.1, 1.5 oder 1.6 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn diese Sachen
 - 4.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.

Wertsachen gemäß §20 sowie elektronische Geräte sind nur versichert, sofern diese nicht sichtbar im Fahrzeug aufbewahrt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt;
 - 4.2 durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile oder Boote entwendet werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro beschränkt. Für Wertsachen gemäß §20 gelten die entsprechenden Entschädigungsgrenzen, sofern diese niedriger sind.
5. Sofern dies vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, sofern das Fahrrad nachweislich durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrades entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl gesichert ist, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser
 - 5.1 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gegen Diebstahl zu sichern.

In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet und nicht in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum untergestellt ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so ist die ARAG unter den in Teil A, §14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
 - 5.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinen Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
 - 5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
 - 5.4 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (§22, Nr.1) findet keine Anwendung.
6. Die ARAG leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für
 - 6.1 Gartengeräte, Gartenmöbel und Wäsche auf der Leine, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 3.000 Euro;
 - 6.2 Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 1.000 Euro;
 - 6.3 Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden, bis zu 3.000 Euro;
 - 6.4 versicherte Sachen in Krankenzimmern und am Arbeitsplatz bis zu 1.000 Euro.
 - 6.4.1 Entschädigung für versicherte Sachen in Krankenzimmern wird nur geleistet bei der Durchführung einer stationären Heilmaßnahme.
 - 6.4.2 Der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welcher der Versicherungsnehmer seine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringt. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden.
 - 6.4.2 Bargeld und andere Wertsachen im Sinne von § 20 Nr.1 sind mitversichert, sofern sie sich in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Schrank) befinden.
 - 6.5 Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind.
7. Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Raub (siehe Nr. 2) in Besitz der Karten gelangt ist.
 - 7.1 Sie müssen die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen.
 - 7.2 Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt
 - 7.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
8. Die ARAG leistet auch Entschädigung, wenn versicherter Hausrat (siehe §1 Nr. 1) durch Trickdiebstahl entwendet werden.
 - 8.1 Trickdiebstahl besteht, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber Ihnen

versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet.

- 8.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 1.000 Euro begrenzt, bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
9. Die ARAG leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1), wenn diese durch Erpressung entwendet werden oder abhanden kommen.
 - 9.1 Erpressung besteht, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden, an dem die Tathandlung nach § 5 Nr. 2 verübt wird.
 - 9.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 20 bleiben unberührt
10. Voraussetzung für die Entschädigung nach den Nrn. 4 bis 9 ist eine unverzügliche Anzeige des Diebstahls durch Sie bei der zuständigen Polizeidienststelle. Verletzen Sie diese Obliegenheit, kann die ARAG gemäß Teil A. §14 leistungsfrei sein.

§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nrn. 1.1 und 1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe §1 Nr. 1), leistet die ARAG Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- 1.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- 1.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung inkl. Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- 1.1.3 von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- 1.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- 1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- inkl. Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Teile von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;

1.3 sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen, bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Ferner sind Schäden die von innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren und in Zisternen aufgefangenem Regenwasser verursacht werden mitversichert.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizung inkl. Fußbodenheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Schwimmbäder, Aquarien/Terrarien, aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen, innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren, in Zisternen aufgefangenem Regenwasser ausgetreten sein.

Für Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser beträgt die Höchstentschädigung 1.000 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Regenwasser aus Zisternen stehen Leitungswasser gleich.

3. Nässeschäden am Hausrat

Die ARAG ersetzt auch Nässeschäden an versicherten Hausratsachen (siehe §1 Nr. 1), die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser entstehen.

3.1 Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 17) befinden.

- 3.2 Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstückes oder Gebäudes entstandenen Schäden.
- 3.3 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
- 4. Schäden am versicherten Gebäude

Sofern das Gebäude gemäß §1 Nr. 2 mitversichert ist, leistet die ARAG auch Entschädigung für

 - 4.1 Schäden nach Nrn. 1 und 2, die an versicherten Gebäuden oder Gebäudebestandteilen (siehe §1 Nr.2) entstehen,
 - 4.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes),
 - 4.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlage, für die Sie die Gefahr tragen, sofern die Rohre
 - 4.3.1 innerhalb des Versicherungsgrundstückes liegen,
 - 4.3.2 außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- 5. Schäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude

Nur sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude

 - 5.1 auf dem Versicherungsgrundstück, oder
 - 5.2 außerhalb des Versicherungsgrundstückes

versichert, soweit diese Rohre der Wasserentsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 7 Sturm und Hagel

- 1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).
- 2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
 - 2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes bzw. des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 3. Die ARAG leistet Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - 3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - 3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Nr. 3.1 oder 3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Für Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Grundstück befinden, auf der sich die versicherte Wohnung befindet. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 3.000 Euro begrenzt.
- 4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3. sinngemäß. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 8 Mietausfall, Mietwert

- 1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Fall der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers innerhalb des versicherten Einfamilienhauses den Mietausfall, einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der ortsübliche Mietwert wird nur soweit entschädigt, als keine Hotelkosten oder sonstige Entschädigung im Sinne von § 2 Nr. 3.13 in Anspruch genommen wird.

Die ARAG ersetzt auch den Mietwert für selbst genutzte gewerbliche Räume.

2. Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz aller Bemühungen durch Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens bis zu der in Nr. 5 genannten Haftzeit ersetzt.
3. War die Einliegerwohnung oder das möblierte Zimmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Nr. 5 genannten Haftzeit gezahlt.
4. Ferner erstatten wir Ihnen den Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt wird.
5. Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 9 Glasbruch

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 3, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG nur Ersatz, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

§ 10 Elementarschäden

1. **Sofern besonders vereinbart** leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes,
 - 1.2 Rückstau,
 - 1.3 Erdbeben,
 - 1.4 Erdsenkung,
 - 1.5 Erdrutsch,
 - 1.6 Schneedruck,
 - 1.7 Lawinen oder
 - 1.8 Vulkanausbruch
 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, auf dem die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen.
3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der im Versicherungsschein genannten selbst genutzten Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses austritt.
4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 4.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
5. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
6. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
10. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro gekürzt (siehe Teil A. § 9 Nr. 2.1).

§ 11 Schäden durch Graffiti

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro beschränkt.

§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 13 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen,
 - 1.1 die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - 1.2 die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti (siehe § 11).
 - 1.3 Die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Versicherungsgrundstück, die zur Versorgung der Wohnung dienen, soweit Sie hierfür die Gefahr tragen.

§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung

Bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertig gestellt wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie der ARAG den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

Während der Bauphase besteht für die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile nur Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung gemäß Klausel 4.

§ 16 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - 1.1 die durch Kriegseignisse jeder Art oder Erdbeben entstehen; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert;
 - 1.2 durch Kernenergie;
 - 1.3 die am Eigentum von Mietern in Ihrer Einliegerwohnung entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, sowie Versicherungsschutz von Kühl- und Gefriergut erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 2.1 Anprallschäden die von Ihnen, den mitversicherten Personen, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen;
 - 2.2 Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 3.1 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 3.2 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, das Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) hat die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht;
- 3.3 durch Schwamm;
- 3.4 die durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an Sprinkleranlagen verursacht werden;
- 3.5 durch das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben;
- 3.6 durch Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen, mit Ausnahme von Schäden gemäß § 6 Nr. 2 (3).
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 4.1 durch Sturmflut;
 - 4.2 durch Lawinen oder Schneedruck;
 - 4.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind, und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - 4.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch (§ 6).
 - 4.5 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
5. Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch (§ 9) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 5.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 5.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
6. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung (§ 10 Nr. 1.1) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.
7. Der Versicherungsschutz gegen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 13) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert.
8. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, solange versicherte Gebäude oder solange Gebäude in denen sich versicherte Sache befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten zu ihrem Zweck nicht benutzbar sind.

Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 17 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist die/das im Versicherungsschein bezeichnete im Inland gelegene selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus einschließlich der durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A, § 4 genutzten bzw. der vermieteten Einliegerwohnung – im folgenden einheitlich nur Wohnung genannt. Zur Wohnung gehören auch Nebengebäude auf demselben Grundstück, sowie Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit diese Nebengebäude oder Garagen ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Versicherungsschutz besteht für Ihre und die durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A § 4 versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
3. Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
4. Räume innerhalb der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sind mitversichert, sofern diese ausschließlich über die Wohnung betretbar sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung). Ausgeschlossen bleiben Räume, die als Ladengeschäfte, Gast- und Schankräume oder Lagerräume genutzt werden oder gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden und Garagen.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
6. Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben-

den Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich nicht länger als 12 Monate außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung).

- 6.1 Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst oder eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres mehr als 12 Monate außerhalb der Wohnung auf, so ist der dort befindliche Hausrat (§ 1 Nr. 1) bis zur Gründung eines eigenen Haushalts mitversichert. Wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein eigener Haushalt innerhalb Deutschlands gegründet, so ist dieser auch versichert. Die Entschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß §20.
- 6.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung) Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb geschlossener Gebäude befinden.
- 6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
- 6.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
 - 6.4.1 auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - 6.4.2 in den Fällen des § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 6.5 Die Entschädigung für die Außenversicherung mit Ausnahme von Nr. 6.1 ist auf 40.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.
7. Wertsachen gemäß §20 Nr. 1, die sich dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen bei Geldinstituten befinden, sind ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer Höchstentschädigung von 10.000 Euro versichert, sofern hierfür keine besondere Versicherung besteht.

§ 18 Sicherheitsvorschriften, Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
3. Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - 1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist
 - 2.1 bei versicherten Sachen des Haushalts gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
 - 2.2 für Antiquitäten und Kunstgegenstände der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte;
 - 2.3 bei versicherten Gebäuden und bei versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2

- 2.3.1 der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Ausstattung und Größe sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Neuwert) oder
- 2.3.2 im Falle von Nr. 3 der Zeitwert; dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
- 2.4 Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Gleiches gilt, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
3. Bei versicherten Gebäuden und versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
- Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß Nr. 2.3.2 festgestellt.
4. Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche gemäß Teil A § 20 geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandene (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.
- Bei Erhöhung der Wohnfläche um nicht mehr als 10 Prozent innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung für den versicherten Hausrat. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Erhöhung vorgenommen wurde. Sofern das Gebäude gemäß § 1 Nr. 2 versichert ist, besteht Vorsorgeschutz für Um-, Aus- und Anbauten des Gebäudes gemäß § 15.
5. Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalls gemäß § 8.
- Ist die Entschädigung gemäß Teil A. § 9 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung der Entschädigung der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.
6. Mehrwertsteuer
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
 - 1.1 Bargeld;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - 1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1.3 genannte Sachen aus Silber;
 - 1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für Wertsachen, die sich außerhalb von Wertschutzschränken befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 3.1 2.000 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;
 - 3.2 insgesamt 5.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.2;
 - 3.3 insgesamt 20.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.3.
4. Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 3 sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - 4.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - 4.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig sind (Einmauerschrank).

§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 1.2 der ARAG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die ARAG freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.4 soweit möglich der ARAG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 1.5 von der ARAG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - 1.6 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.7 Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und die ARAG bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften des §24.
2. Steht das Recht auf die vertragsliche Leistung der ARAG einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 22 Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung

1. Verzicht auf Quotelung bei der Herbeiführung eines Versicherungsfalles
Die ARAG nimmt keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Ihres Verschuldens vor, sofern Sie einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 23 Fortfall der Entschädigungspflicht

1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Sachverständigenverfahren

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amts-

gericht ernannt.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 19 Nr. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß § 19 Nr. 1.2;
 - 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - 3.4 die nach § 2 versicherten Kosten
4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten werden im Rahmen des § 2 Nr. 3.22 von der ARAG erstattet. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG gemäß §§ 19 bis 20, sowie Teil A. § 9, ggf. unter Berücksichtigung des Teil A. § 10 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß § 21 nicht berührt.

§ 25 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
 - 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie den Eintritt der Voraussetzung von § 19 Nr. 3 der ARAG nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Nr. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
5. Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 26 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 27 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung

1. Wird das versicherte Einfamilienhaus an einen Dritten (Erwerber) veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer des Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsvertrag im übrigen wird mit Ihnen fortgeführt.

2. Der Versicherungsschutz für das Einfamilienhaus kann im Falle der Veräußerung
 - 2.1 durch die ARAG gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden;
 - 2.2 durch den Erwerber gegenüber der ARAG mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Dieses Kündigungsrecht erlischt,
 - 3.1 wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung ausübt;
 - 3.2 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Macht der Erwerber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Einfamilienhauses bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.
5. Für die Prämie der während des Erwerbs laufenden Versicherungsperiode haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Eine Haftung des Erwerbers entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses gekündigt wird.
6. Die Veräußerung ist der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von Ihnen unverzüglich gemacht, ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - 6.1 Die Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - 6.1.1 wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - 6.1.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
7. Die Bestimmungen zur Veräußerung gelten auch bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Einfamilienhauses.

Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (12.2011) sofern besonders vereinbart.

- | | |
|--|---|
| (1) Versicherte Sache | 1. Die ARAG leistet Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die vor Bezugsfertigkeit beschädigt oder zerstört werden. |
| (2) Versicherte Gefahren | 2. Abweichend von Teil D. §16 Nr. 8 werden Sachen entschädigt, die durch <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall bzw. -absturz, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (Teil D., § 4 Nr. 1-8) 2.2 Leitungswasser, Rohrbruch (Teil D., § 6 Nr.4) 2.3 Sturm (Teil D., § 7) zerstört bzw. beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. |
| (3) Nicht versicherte Gefahren | 3. Nicht versichert sind <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, die sich bestimmungsgemäß auf dem Baugrundstück bewegen; 3.2 Leitungswasserschäden durch Frost. Die Bestimmungen des Teil D., §18 Nr. 1.3 bleiben unberührt; 3.3 Schäden durch Sturm, die vor Fertigdeckung des Gebäudes, vor Einsatz aller Außentüren und vor Verglasung bzw. in anderer Weise Verschließung aller Fenster eintreten. |
| (4) Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung | Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften gem. Teil D. §19. |
| (5) Dauer und Ende des Versicherungsschutzes | Der Versicherungsschutz gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Dauer. Einen längeren Zeitraum können Sie mit der ARAG vereinbaren.

Sie sind verpflichtet, der ARAG den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes/der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung. |



I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigt die ARAG insbesondere zur Einschätzung des zu versichern- den Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung un- serer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder ge- nutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezoge- nen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnis- ses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, so- weit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschrif- ten erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilli- gungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vor- schriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II.).

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemä- ßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur ARAG Gruppe gehörenden Un- ternehmen (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (Beispiele: richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie z. B. Name, Adresse, Geburts- datum, Kundennummer, Versicherungsnummern, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehen- den Verträge, sonstige Kontaktdaten.
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der von der ARAG übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb der ARAG Gruppe, denen die ARAG Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften) und die im Internet unter www.arag.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden. Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Lei- stungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstlei- stungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Da- tenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch:
 - a) die ARAG, andere Unternehmen der ARAG Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler sowie zur Datenverarbeitung durch den von diesem Vermittler zur ordnungsgemäßen Durch- führung meiner Versicherungs- und Finanzangelegenheiten ggf. eingeschalteten Maklerpool bzw. technischen Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungspro- grammen) oder sonstigen Dienstleister, den ich bei meinem Vermittler erfragen kann;
 - b) Kooperationspartner der ARAG (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaf- ten/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass die A- RAG zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaf- ten/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

III. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die „informa IRFP GmbH“ betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

An das HIS meldet die ARAG im Bereich der Rechtsschutzversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollte die ARAG Sie an das HIS melden, wird sie Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhält die ARAG einen Hinweis auf Risiko erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass die ARAG von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigt.

An das HIS meldet die ARAG bei Schadenfällen im Bereich der Kompositversicherungen – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbeitrag hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund meldet die ARAG Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien meldet die ARAG an das HIS, wenn sie eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellt. Sollte die ARAG Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung durch die ARAG benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richtet die ARAG Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichert die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichert die ARAG, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass die ARAG Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

IV. Einholung von Wirtschaftsauskünften

Die ARAG nutzt im Rahmen der Antragsprüfung Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbes. für die Gemeinschaft der Versicherten – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Hierzu werden Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum an die Firma InfoScore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelt.

